

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Mitteilung der Kommission nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in
der Sache AT.39850 — Container Shipping**

(2016/C 60/04)

1. Einführung

- (1) Beabsichtigt die Kommission, einen Beschluss zur Abstellung einer Zuwiderhandlung zu erlassen, und bieten die beteiligten Unternehmen an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die ihnen von der Kommission in ihrer vorläufigen Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, so kann die Kommission nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags⁽¹⁾ niedergelegten Wettbewerbsregeln diese Verpflichtungszusagen im Wege eines Beschlusses für bindend für die jeweiligen Unternehmen erklären. Der Beschluss kann befristet sein und muss besagen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht, wobei keine Aussage darüber getroffen wird, ob eine Zuwiderhandlung vorlag bzw. noch andauert.
- (2) Nach Artikel 27 Absatz 4 der genannten Verordnung veröffentlicht die Kommission eine kurze Zusammenfassung des Falls und den wesentlichen Inhalt der betreffenden Verpflichtungszusagen. Interessierte Dritte können hierzu innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist Stellung nehmen.

2. Zusammenfassung

- (3) Am 21. November 2013 und am 13. November 2015 leitete die Kommission ein Verfahren gegen die nachstehenden Containerreedereien (im Folgenden die „Parteien“) ein, die nun der Kommission Verpflichtungen angeboten haben, um deren Wettbewerbsbedenken auszuräumen:

1. China Shipping (China)	6. Hanjin (Südkorea)	11. MSC (Schweiz)
2. CMA CGM (Frankreich)	7. Hapag Lloyd (Deutschland)	12. NYK (Japan)
3. COSCO (China)	8. HMM (Südkorea)	13. OOCL (Hongkong)
4. Evergreen (Taiwan)	9. Maersk (Dänemark)	14. UASC (VAE)
5. Hamburg Süd (Deutschland)	10. MOL (Japan)	15. ZIM (Israel)
- (4) Die Parteien kündigen ihre geplanten (künftigen) Erhöhungen der Containerseefrachtraten — zumindest für die Routen von Ostasien nach Westen, d. h. nach Nordeuropa und in den Mittelmeerraum — regelmäßig auf ihren Websites, über die Presse oder in anderer Form an. Dabei geben sie den Betrag der Erhöhung in US-Dollar pro transportierter Container-Einheit (20-Fuß-Einheit, „TEU“), die betreffende Route und den Tag an, ab dem die Erhöhung wirksam wird. Solche Ankündigungen genereller Ratenerhöhungen werden in der Branche gemeinhin als „GRI Announcements“ (General Rate Increase Announcements) bezeichnet. Sie betreffen in der Regel deutliche Erhöhungen um mehrere Hundert USD pro TEU.
- (5) GRI Announcements werden gemeinhin drei bis fünf Wochen vor der geplanten Einführung der Ratenerhöhungen gemacht. In diesem Zeitraum kündigen einige oder alle Parteien ähnliche Erhöhungen für dieselbe oder ähnliche Routen an, die ab demselben oder einem ähnlichen Zeitpunkt gelten sollen. Manchmal werden angekündigte GRI von einigen Parteien verschoben oder geändert, möglicherweise um sie an die von anderen Parteien angekündigten GRI anzugleichen.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 sind an die Stelle der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) getreten. Die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag und die Artikel 101 und 102 AEUV sind im Wesentlichen identisch. Im Rahmen dieser Mitteilung sind Bezugnahmen auf die Artikel 101 und 102 AEUV als Bezugnahmen auf die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag zu verstehen, wo dies angebracht ist.

- (6) In ihrer vorläufigen Beurteilung vertrat die Kommission die Auffassung, dass GRI Announcements für die Kunden kaum hilfreich sein dürften, da lediglich der Betrag der geplanten Erhöhung mitgeteilt werde und die Kunden dadurch nicht zwangsläufig Aufschluss über den neuen Gesamtpreis erhielten, den sie künftig zahlen sollten. Zudem sei die bindende Wirkung der GRI Announcements möglicherweise begrenzt, sodass sich die Kunden bei ihren Kaufentscheidungen nicht darauf verlassen könnten.
- (7) Die Kommission gab weiter zu bedenken, dass die Parteien auf diese Weise möglicherweise die Preisplanungen der jeweils anderen Parteien sondieren und ihr Verhalten abstimmen könnten. Sie könnten so, ohne Gefahr zu laufen, Kunden zu verlieren, „testen“, ob eine Preiserhöhung realistisch sei, was die strategischen Ungewissheiten der Parteien wie auch ihre Wettbewerbsanreize mindern würde. Dies könnte eine abgestimmte Verhaltensweise darstellen, die gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens verstößt.

3. Wesentlicher Inhalt der angebotenen Verpflichtungen

- (8) Die Parteien bestreiten, dass sie sich wie oben dargelegt verhalten hätten, und stimmen auch der rechtlichen Analyse aus der vorläufigen Würdigung der Kommission nicht zu. Gleichwohl boten sie im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 an, Verpflichtungen einzugehen, um die diesbezüglichen Wettbewerbsbedenken der Kommission auszuräumen. Gleichzeitig betonten sie, dass dies nicht als Anerkennung eines Verstoßes gegen die EU-Wettbewerbsregeln oder als Schuldanerkenntnis zu verstehen sei.
- (9) Die Verpflichtungsangebote sind nachstehend zusammengefasst. Ihr vollständiger Wortlaut in englischer Sprache ist auf folgender Website der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/competition/index_en.html

- (10) Die Parteien boten an, keine GRI Announcements — d. h. Ankündigungen von nur als Änderungsbetrag oder -prozentsatz ausgedrückten Preisänderungen — mehr zu veröffentlichen und mitzuteilen.
- (11) Die Parteien werden nicht verpflichtet sein, ihre Preise zu veröffentlichen oder mitzuteilen (im Folgenden „anzukündigen“); sollten sie dies aber tun, müssen die Ankündigungen für die Kunden verständlich sein und die Kunden müssen sich darauf verlassen können. Daher bieten die Parteien an, dass Preisankündigungen in Zukunft zumindest die folgenden Angaben enthalten werden:
- (a) die Höhe des Grundpreises, der Bunkerzuschläge („BAF“), der Sicherheitsgebühren, der Terminalumschlagsgebühren („THC“) und des Hochsaisonzuschlags („PSS“ oder ähnlicher Gebühren);
 - (b) etwaige andere erhobene Gebühren;
 - (c) die betroffenen Dienstleistungen;
 - (d) die Geltungsdauer (für einen bestimmten Zeitraum oder unbefristet und damit bis auf Weiteres).

Die Ankündigungen werden frühestens 31 Tage vor der geplanten Preiserhöhung gemacht.

- (12) Die Parteien werden an ihre Preisankündigungen gebunden sein, d. h., sie dürfen während der Geltungsdauer der Erhöhungen keine höheren Preise verlangen, können aber ihre Preise senken.
- (13) Um die Unternehmensführung zu vereinfachen, sehen die Parteien zwei Ausnahmen von diesen Verpflichtungen vor, bei denen kein Anlass zu Wettbewerbsbedenken bestehen dürfte. So gelten die Verpflichtungen nicht für:
- (a) Mitteilungen an Kunden, die zu dem betreffenden Zeitpunkt eine gültige Preisvereinbarung für die Route haben, auf die sich die Mitteilung bezieht;
 - (b) Mitteilungen während bilateraler Verhandlungen oder Mitteilungen, die auf den Bedarf bestimmter Kunden zugeschnitten sind

Die Parteien werden jedoch unter den in den Verpflichtungen dargelegten Bedingungen weiterhin an die in den Preisankündigungen genannten Höchstpreise für die in den Mitteilungen genannten Dienstleistungen und Kunden gebunden sein.

- (14) Die Verpflichtungen werden drei Jahre lang für alle Routen gelten, die im EWR beginnen oder enden.
- (15) Die Verpflichtungen werden die Parteien nicht an der Erfüllung von Anforderungen hindern, die sich aus den Rechtsvorschriften anderer Länder ergeben.

4. Aufforderung zur Stellungnahme

- (16) Vorbehaltlich der Ergebnisse des Markttests beabsichtigt die Kommission, einen Beschluss nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung 1/2003 zu erlassen, mit dem die oben zusammengefassten und auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlichten Verpflichtungen für bindend erklärt werden.
- (17) Nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung 1/2003 fordert die Kommission interessierte Dritte auf, zu den angebotenen Verpflichtungen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens einen Monat nach Veröffentlichung dieser Mitteilung eingehen. Interessierte Dritte werden ferner aufgefordert, eine nichtvertrauliche Fassung ihrer Stellungnahme vorzulegen, aus der etwaige Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen gestrichen und durch eine nichtvertrauliche Zusammenfassung bzw. durch den Hinweis „[Geschäftsgeheimnis]“ oder „[vertraulich]“ ersetzt sind.
- (18) Die Antworten und Bemerkungen sollten nach Möglichkeit begründet werden und alle relevanten Angaben enthalten. Wenn Sie Bedenken hinsichtlich eines Teils der angebotenen Verpflichtungen haben, bittet die Kommission Sie, auch eine mögliche Lösung vorzuschlagen.
- (19) Die Stellungnahmen können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens AT.39850 — Container Shipping per E-Mail (COMP-GREFFE-ANTITRUST@ec.europa.eu), per Fax (+32 22950128) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Antitrust
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
